

Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Flensburg - Weding (LH-13-107) wegen verschiedener Anpassungen auf dem Gebiet der Gemeinde Handewitt

(3. Planänderung vor Fertigstellung)

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 23.08.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-66

Die Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG) plant die Ertüchtigung der Freileitung LH-13-107 zwischen dem Umspannwerk (UW) Flensburg und UW Weding. Das Vorhaben wurde am 30.09.2021 durch das AfPE planfestgestellt. Abweichend von der planfestgestellten Unterlage sind mehrere Anpassungen aufgrund veränderter Anforderungen bzw. veränderter Bedingungen vor Ort in der Gemeinde Handewitt geplant (Planänderung)

Bedingt durch veränderte Anforderungen vor Ort in der Gemeinde Handewitt sind abweichend von der planfestgestellten Unterlage Anpassungen geplant:

- Anpassungen temporärer Arbeitsflächen
- Anpassung der Wasserhaltung und einer Zuwegung an Mast 17
- Verlegung einer Zuwegung am Provisoriumsportal 702
- Anpassung eines Verlaufs des Baueinsatzkabels
- Im Bereich der Provisoriumsportale 651 und 652 ist die Verlegung eines Baueinsatzkabels sowie Anpassung von Arbeitsbereichen vorgesehen
- Zwischen den Freileitungsportalen 655 und 656 befindet sich eine Ausgleichsfläche mit Pionierwald und Ruderalrasen. Die Ausgleichsfläche wird ebenfalls von Knicks bzw. Feldhecken begrenzt. Gegenüber der ursprünglichen Planung ist aufgrund von technischen umzusetzenden Bauhöhen eine Rodung der Gehölze zur Wahrung des Sicherheitsabstands des Freileitungsprovisoriums erforderlich. Für die Rodung muss eine Zuwegung für landwirtschaftliche Fahrzeuge hergestellt werden. Dafür ist eine temporäre Knickverschiebung am westlichen Rand im Bereich des Provisoriums 656 von 10 m erforderlich.
- Angrenzend an das Gelände des UW Weding wird im Spannfeld 23-24N eine zusätzliche Kranstellfläche erforderlich

Die Planänderung führt zu einer geringfügig veränderten Flächeninanspruchnahme und vermehrten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Standort und Schutzgebiete: Alle nach europäischem Recht geschützten NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotop (Knicks) werden durch die geplanten Änderungen in geringer Länge von 10 m temporär zusätzlich beeinträchtigt. Nach der Fertigstellung erfolgt die zeitnahe Rekultivierung des Knicks an gleicher Stelle.

Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter: Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Biodiversität und Tiere sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen und der temporären Dauer des Eingriffs als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Es kommt zu keinen zusätzlichen dauerhaften Versiegelungen (Boden).

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (und Tiere) kommt es temporären Beeinträchtigung von Gehölzen auf einer Ausgleichsfläche durch das Provisorium. Fledermausquartiere werden dabei nicht betroffen. Die Fläche kann nach der Beeinträchtigung wiederhergestellt werden.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen umweltfachlichen Auswirkungen für die maßgeblichen Schutzgüter durch dieses Vorhaben ergeben. Es werden keine zusätzlichen oder veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenregelung oder Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel) weitestgehend vermeiden. Die Baumaßnahme wird von einer qualifizierten Umweltbaubegleitung überwacht. Nach Beendigung der Baumaßnahme können alle Bereiche rekultiviert werden und Ihrer ursprünglichen Funktion wieder zugeführt werden. Die Eingriffe

in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da die Wirkungen auf die Schutzgüter fast ausschließlich baubedingt, kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere als o.g. Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.